



Schotterwerk GRADENBERG Gesellschaft m.b.H.

STEINBRUCH GRADENBERG

8580 Köflach, Judenburgerstraße 230

gradenberg@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3121

F +43 50 626 3130

Thalerhofstraße 86

T +43 50 626 3392

F +43 50 626 3412

info@schwarzl-gruppe.at

schwarzl-gruppe.at

UID-Nr.: ATU 39172809

BAUSTELLE:

KST:

Anfrage von:

ANGEBOT **Nr.:**

AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Datum:

Ersteller: Stadler

PREISLISTE 2023

Preise gültig ab 1. Februar 2023 - Angebotsbindung 30 Tage ab Ausstellungsdatum.

Alle hier angeführten Preise verstehen sich ohne MwSt., ab Werk;

TRANSPORTKOSTEN

Die Mindesttransportkosten betragen bei Einhaltung der höchstzulässigen Beladung (9 t)
 Leerfracht (unter der für den jeweiligen Fahrzeugtyp möglichen höchstzulässigen Beladung)
 Transportverrechnung in Regie
 Das Roadpricing für Regieleistungen wird gesondert in Rechnung gestellt!

€/t	
€/t	
€/Std.	

Art.Nr.	Sortenbezeichnung	Körnung in mm	Listenpreis exkl. MwSt./t	Verrechnungspreise exkl. MwSt./t
---------	-------------------	---------------	------------------------------	-------------------------------------

WASSERBAUSTEINE EN 13383-1

539803	Wasserbausteine	HMB 1000/3000 kg	31,60 €	
539703	Wasserbausteine	HMB 300/1000 kg	28,90 €	

GESTEINSKÖRnungen FÜR STRASSENBAU EN 13242

431103	Frostschutz	BK 0/63 U1	13,30 €	
432703	Frostschutz	BK 0/63 U6	12,60 €	
430903	Frostschutz	BK 0/32	14,50 €	
437503	Kantkorn	KK 32/63	16,60 €	
437903	Kantkorn	FBG 32/250	15,40 €	
432303	Felsbrechgut	FBG 0/22	11,20 €	
432203	Felsbrechgut	FBG 0/16	12,50 €	

GESTEINSKÖRnungen FÜR ASPHALT EN 13043

230103	Füller		20,90 €	
241703	Edelbrechkorn	EBK 0/2 e	22,60 €	
245203	Edelbrechkorn	EBK 2/4	22,40 €	
245303	Edelbrechkorn	EBK 4/8	22,40 €	
245403	Edelbrechkorn	EBK 8/11	22,20 €	
245503	Edelbrechkorn	EBK 11/16	22,20 €	
245603	Edelbrechkorn	EBK 16/22	20,90 €	
245703	Edelbrechkorn	EBK 22/32	20,90 €	
246303	Edelbrechkorn	EBK 2/16	20,90 €	

GESTEINSKÖRnungen FÜR BETONERZEUGUNG EN 12620

130103	Füller		20,90 €	
130303	Kantkorn	EBK 0/2 e	22,60 €	
135203	Kantkorn	KK 2/4	22,40 €	
135303	Kantkorn	KK 4/8	22,40 €	
136503	Kantkorn	KK 4/16	22,20 €	
135603	Kantkorn	KK 16/22	20,90 €	
130403	Kantkorn	KK 0/4	20,90 €	
130503	Kantkorn	KK 0/8	20,90 €	
130703	Kantkorn	KK 0/16	20,90 €	



Schotterwerk GRADENBERG Gesellschaft m.b.H.

STEINBRUCH GRADENBERG

8580 Köflach, Judenburgerstraße 230

gradenberg@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3121

F +43 50 626 3130

Art.Nr.	Sortenbezeichnung	Körnung in mm	Listenpreis exkl. MwSt./t	Verrechnungspreise exkl. MwSt./t
SONSTIGE GESTEINSKÖRNUNGEN				
435003	Wandschotter	0/x	12,00 €	
237203	Kantkorn (*WG lt. AG16/22+22/32)	KK 16/32	20,90 €	
236803	Kantkorn (*WG lt. AG8/11+11/16)	KK 8/16	20,30 €	
415301	Kanalriesel KR 4/8	KR 4/8	16,90 €	
426801	Kanalriesel KR 8/16	KR 8/16	16,90 €	
133804	Kanalsplitt (Freilager)	KK 8/11	16,90 €	
432003	Schüttmaterial	SM 0/45	7,80 €	
439603	Schüttmaterial	SM 0/63 U10	8,50 €	
433003	Kabelsand	KS 0/2	13,40 €	
121601	Feinstsand UK 0/1f		18,10 €	
110401	Sand gewaschen RK 0/4		22,70 €	
853	Steinmehl		20,90 €	
DIVERSES				
880	Wiegegebühr Auslieferung (je Lieferschein)		9,50 €	
881	Wiegegebühr Auslieferung (je Lieferschein)		11,60 €	
	Tara und Bruttowiegung			
				exkl. MwSt./t
	Aufzahlung Transport 3-Achser LKW			
	Aufzahlung Transport 4-Achser LKW			

* Werksgemischte Körnung lt. AG

ZAHLUNGSZIEL: ____ Tage ____ Skonto ____ Tage netto; _____

- a) Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragserteilung zustande. Mit dem ersten Abruf einer Teillieferung sind jedenfalls die Preise und Konditionen dieses Angebots vollinhaltlich anerkannt
- b) Die Belieferung und Verrechnung erfolgt im Auftragsfall von den verschiedenen Standorten der Schwarzl-Gruppe!
- c) Es gelten die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der Schwarzl-Gruppe; die jeweils aktuellen AVLB können auf der Seite 3 der Preisliste eingesehen werden.
- d) Sollten gesetzliche Steuern oder Abgaben ab dem 17.10.2023 in Kraft treten bzw. erhöht werden, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- e.) Die angeführten Preise sind bis auf Widerruf gültig. Alle Preise sind auf Grundlage heutiger Kosten, Gebühren, Steuern und sonstiger Abgaben festgelegt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, diese Preise im Falle einer Energie-, Rohstoff-, Betriebsstoff-, Mautgebührenerhöhung, oder sonstiger preisbildender Faktoren zu erhöhen.

Ort, Datum

Stampiglie / Unterschrift Lieferant

Auftragserteilung: Auftrag erteilt gem. Angebot:

Ort, Datum

Stampiglie / Unterschrift Käufer



STEINBRUCH GRADENBERG

8580 Köflach, Judenburgerstraße 230

gradenberg@porr.at

BESTELLUNG: T +43 50 626 3121

F +43 50 626 3130

Scotterwerk GRADENBERG Gesellschaft m.b.H.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB 2019)

1. Diese AVLB sind Vertragsbestandteile der Lieferverträge des Lieferers. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
2. Der Gegenstand der Lieferung wird in dem Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung konkretisiert.
3. Mündlich bzw. telefonisch vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Der Lieferer ist erst dann im Verzug, wenn ihm schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haftet der Lieferer nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
4. Für den einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
5. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten dem Lieferer gegenüber als zur Übernahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
6. Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkers oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Bei Lieferungen durch Fahrzeuge des Lieferers oder seiner Erfüllungsgehilfen müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Der Transporteur fährt von der öffentlichen Straße zur Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch die Transport-Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
8. Der Besteller hat bei Übernahme die angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und den Lieferer bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln innerhalb von 3 Tagen nach Auslieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu verständigen. Hinsichtlich von Materialeigenschaften, die nicht bei Übernahme geprüft oder augenscheinlich beurteilt werden können verpflichtet sich der Besteller, diese unverzüglich zu prüfen (vor Verwendung/Verarbeitung). Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben ist auch die Irrtumsanfechtung ausgeschlossen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferer frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgeltes oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu wählen.
9. Für Schäden durch den Lieferer oder dessen Erfüllungsgehilfen wird nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes gehaftet. Schadenersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übernahme. Schadenersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung. Schadenersatzansprüche sind außerdem der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt aufgrund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Fakturendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers an den Lieferer, die aus Lieferungen an den Besteller zustehen, mit Forderungen des Lieferers ist unzulässig.
13. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen des Lieferers dessen Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, ist der Lieferer Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Mit den Waren des Lieferers vom Besteller hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung seiner Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt zur Besicherung offener Forderungen bereits jetzt – ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf – die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche ab zur Tilgung offener Forderungen des Lieferers mit allen Nebenrechten, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden die Waren des Lieferers oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller/Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an die Lieferer ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung. Soweit vom Lieferer gefordert, hat der in Verzug geratene Besteller/Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Besteller/Käufer weder verpfänden, noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer gehalten, das Eigentumsrecht des Lieferers geltend zu machen und den Lieferer unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor-Zessus ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Kosten der Einforderung beim Besteller zu fordern.
14. Eine Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt den Lieferer, die Differenz auf den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuerrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle dem Lieferer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungszieles werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4% über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12% p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten außergerichtlicher Mahnung zu ersetzen. Der Verkäufer ist bei Zahlungsverzug berechtigt, von der Verpflichtung zu weiteren Lieferungen zurück zu treten.
15. Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers.
16. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen des KSchG, soweit nicht zulässigerweise andere Vereinbarungen getroffen wurden.
17. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.
18. Änderung und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie einer Ergänzungsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Abtretung von Ansprüchen an den Lieferer ist ohne vorherige Zustimmung des Lieferers verboten.
19. Sämtliche personenbezogene Daten des Bestellers werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen – insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung – verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Besteller unter https://porr-group.com/customer_information heruntergeladen werden.